

MEDIENMITTEILUNG

Massnahmenpaket Leistungen und Strukturen II

Kaum strukturelle Entlastungen für die Gemeinden

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) zeigt sich vom definitiven Entlastungspaket Leistungen und Strukturen II enttäuscht. Die Massnahmen, die sich weitgehend mit der provisorischen Liste vom Juni 2014 decken, bringen für die Luzerner Gemeinden kaum strukturelle Entlastungen. Viele der postulierten Einsparungen für die Gemeinden sind nämlich keine tatsächlichen Entlastungen, da die entsprechenden Positionen gar nie Teil der Gemeindefinanzpläne waren. Die effektiven Entlastungen für die Gemeinden betragen zirka 63 Millionen Franken, wovon über die Hälfte auf Mehreinnahmen bei den Steuern (Tarifanpassungen, Reduktion von Abzügen etc.) zurückzuführen ist. Von den vorgelegten 17 Gesetzesanpassungen lehnt der VLG deren sechs ab.

Die Analyse der einzelnen Massnahmen hat die Feststellung vom Juni 2014 voll bestätigt. Die effektiven Entlastungen für die Gemeinden betragen nicht wie in der Botschaft berechnet 110 Millionen, sondern lediglich rund 63 Millionen Franken. Hauptgrund für die Abweichungen ist, dass viele Gemeinden einzelne Massnahmen gar nie in ihre Finanzpläne aufgenommen haben. So werden den Gemeinden beispielsweise für den Verzicht auf die Erhöhung des Schul-pools im Rahmen des Projekts Arbeitsplatz Schule 5.7 Millionen als Entlastung aufgerechnet. In Tat und Wahrheit wurde das Projekt aber vor längerer Zeit sistiert und die Gemeinden haben die entsprechenden Mittel gar nie in ihre Planungen aufgenommen. Weitere Gründe für Abweichungen sind unterschiedliche Annahmen über die Wachstumsraten. Während der Kanton bei den Institutionen gemäss Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG) hohe geplante Wachstumsraten kürzt, haben die Gemeinden in diesem Bereich oft nur das normale Lohnwachstum berücksichtigt. Die Gemeinden profitieren also auch hier nur teilweise vom Entlastungspaket. Insgesamt ergeben sich so Abweichungen von rund 47 Millionen Franken.

Unterschiedliche Belastungen für Gemeinden

Die einzelnen Massnahmen wirken sehr unterschiedlich auf die Luzerner Gemeinden. Manche Vorschläge führen bei allen Gemeinden zu Entlastungen. Dazu zählen zum Beispiel die Kürzungen bei den Leistungsvereinbarungen im SEG-Bereich, da diese Kosten von Kanton und Gemeinden zu je 50% getragen und über die Zahl der Einwohner auf die Gemeinden verteilt werden. Andere Anpassungen entlasten nur einzelne Gemeinden. Dazu zählt beispielsweise die Erhöhung der Mindestklassengrösse in der Primarschule oder die Optimierung der Sekundarschulkreise, welche die Gemeinden zusammen insgesamt um 11.5 Millionen entlasten sollen. Mittelfristig wird die Optimierung der Oberstufenschulkreise die grosse Mehrheit der Gemeinden sogar belasten. Da mit der Massnahme auch die Normkosten sinken, werden die Kantonsbeiträge zurückgehen, was alle Gemeinden treffen wird. Über das gesamte Massnahmenpaket ist davon auszugehen, dass keine Gemeinde belastet wird. Allerdings dürften die Entlastungen für einzelne Gemeinden nur gering sein. Deshalb kommt der VLG zum Schluss, dass eine Forderung nach einer wesentlichen echten Entlastung für alle Gemeinden nicht erfüllt ist. Sollten vom Kantonsrat ausgerechnet jene Massnahmen aus dem Paket herausgebrochen werden, die die Gemeinden entlasten, besteht sogar die Gefahr, dass einzelne Gemeinden letztlich sogar belastet werden.

VLG lehnt sechs Gesetzesanpassungen ab

Der VLG lehnt insgesamt sechs Gesetzesanpassungen ab, da sie die Gemeinden unbegründet belasten, der langjährigen Strategie widersprechen oder erst kürzlich verabschiedeten Weiterentwicklungen zuwider laufen.

So werden die Kostenverrechnung der Personaladministration an die Gemeinden sowie die Optimierung der Sekundarschulkreise abgelehnt. Beide widersprechen dem Äquivalenzprinzip. Dieses besagt, dass der Finanzierungsanteil einer Staatsebene ungefähr ihrem Kompetenzanteil entsprechen muss. Das Äquivalenzprinzip ist im Bildungsbereich bekanntlich nicht eingehalten. Die Gemeinden bezahlen 75% der Kosten, ihr Kompetenzanteil entspricht aber nur ungefähr 50%. Der VLG möchte dies ändern. Auch der Kantonsrat hat einen entsprechenden Planungsbericht über die Anpassung des Kostenteilers Volksschule in Auftrag gegeben. Die Vorlage ist aber seit Langem pendent. Der VLG lehnt daher jeglichen Ausbau der kantonalen Hoheit oder auch eine weitere Belastung der Gemeinden im Bildungsbereich unmissverständlich ab, solange der Kostenteiler der Volksschule nicht auf 50:50 angepasst wird. Ebenfalls geritzt wird das Äquivalenzprinzip bei der Weiterverrechnung von AHV-Erlassbeiträgen an die Gemeinden. Die Kompetenz zum Erlass ist beim Kanton angesiedelt. Es ist nicht einsichtig, warum die Gemeinden nun 50% der Kosten übernehmen sollen. Deshalb ist auch diese Massnahme abzulehnen.

Abgelehnt wird ebenfalls der generelle Übertritt an das Gymnasium nach der 2. Sekundarschule. Obwohl diese Massnahme bereits im Paket Leistungen und Strukturen I abgelehnt wurde, bringt die Regierung diesen Vorschlag erneut. Diese Massnahme bringt für die Gemeinden wesentliche Mehrkosten, ohne das Gesamtsystem pädagogisch besser zu machen. Ausserdem ist es in den Augen des VLG nicht sinnvoll, dieses heikle Thema in einem Entlastungspaket zu behandeln, sondern in einer Gesamtschau.

Erst kürzlich geäussert hat sich der VLG zum Grundbedarf von vorläufig aufgenommenen Personen. Diesen will der VLG beibehalten. Ebenfalls abgelehnt wird die Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Kantons für die Sozialhilfe von vorläufig aufgenommenen Personen. Auch zu dieser Massnahme hat sich der VLG innerhalb des letzten Jahres klar geäussert. Deshalb werden auch diese beiden Massnahmen abgelehnt.

Kritisch eingestellt ist der VLG im weiteren zur Verschiebung der Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich um ein Jahr. Mit der Verschiebung wird die Regelmässigkeit der Gesetzesrevision in Frage gestellt und die notwendigen Reformen werden aus finanziellen Gründen in die Zukunft verschoben.

VLG fordert ausgewogene Lösung

Die Luzerner Gemeinden befinden sich nach wie vor in finanziell schwierigen Zeiten. In den letzten Jahren mussten viele Gemeinden substantielle Abstriche machen und ihre Steuern teilweise massiv erhöhen. Einigen Gemeinden blieb nur noch der Weg zum Sonderbeitrag. Der VLG fordert deshalb von den Mitgliedern des Kantonsrates ein ausgewogenes Paket, welches den Gemeinden eine substantielle Entlastung bringt. Der VLG wird auch in Zukunft im Rahmen seiner Möglichkeiten mithelfen, kostengünstige Lösungen zu finden und ein effizientes und faires Miteinander von Kanton und Gemeinden zu garantieren.

Veröffentlicht: Freitag, 24. Oktober 2014

Rückfragen:

- Hans Luternauer, Präsident (079 373 34 28)